

**Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz –
Kanalisationsbereich**

Verordnung

des Gemeinderates der Stadt Villach vom 7.12.2018, Zl. 1BF/Allg./CK/01, mit der der Einzugsbereich der Kanalisationsanlage (Kanalisationsbereich) der Stadt Villach festgelegt wird.

Gemäß § 2 Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Stadtgebiet (§ 2 Abs. 1 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017) der Stadt Villach.

§ 2

Kanalisationsbereich

- (1) Der Kanalisationsbereich, zu dessen Entsorgung die Gemeindekanalisationsanlage der Stadt Villach bestimmt ist, wird im einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildenden Übersichtsplan „Kanalisationspflichtbereich der Stadt Villach“, Plan-Nr. 1-18 vom 03.09.2018, Maßstab 1:22.000, samt den dazugehörigen Detail-Plänen „Kanalisationspflichtbereich der Stadt Villach“, Pläne-Nr. R1_C2, R1_C3, R1_C4, R2_C1, R2_C2, R2_C3, R2_C4, R3_C1, R3_C2, R3_C3, R3_C4 vom 03.09.2018, Maßstab 1:5.000, festgelegt.

- (2) Dabei bedient sich die Gemeinde zur Sammlung, Ableitung, Reinigung, Behandlung oder Beseitigung der Abwässer des Gemeindegebietes außerhalb des Eigen-Entsorgungsbereichs auch zweier Rechtsträger, nämlich des Abwasserverbandes Faaker See und des Wasserverbandes Ossiacher See.
- (3) Der Kanalisationsbereich umfasst die farblich in Orange für den Eigen-Entsorgungsbereich, Rot für den Abwasserverband Faaker See und Grün für den Wasserverband Ossiacher See hinterlegten Grundstücke und Teilflächen von Grundstücken.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet (§ 16 K-VStR 1998) in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 21. Juni 1996, Zl. IC/BP-allg. 1997, außer Kraft.

Anlagen:

Übersichtsplan „Kanalisationspflichtbereich der Stadt Villach“, Plan-Nr. 1-18 vom 03.09.2018, Maßstab 1:22.000, samt den dazugehörigen Detail-Plänen „Kanalisationspflichtbereich der Stadt Villach“, Pläne-Nr. R1_C2, R1_C3, R1_C4, R2_C1, R2_C2, R2_C3, R2_C4, R3_C1, R3_C2, R3_C3, R3_C4 vom 03.09.2018, Maßstab 1:5.000.

Die Anlagen liegen in der Abteilung Bau- und Feuerpolizei während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Erläuterungen:

Das Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz (K-GKG) definiert im §1 „Entsorgungsverpflichtung und Kanalisationsanlagen“ als Kanalisationsanlagen zentrale oder dezentrale öffentliche Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Reinigung, Behandlung oder Beseitigung der im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer.

Als Errichtung und Betrieb im Sinne des § 1 Abs. 1 K-GKG gilt auch die Beteiligung der Gemeinde an der Errichtung und dem Betrieb einer Kanalisationsanlage eines anderen Rechtsträgers, soweit diese der Sammlung, Ableitung, Reinigung, Behandlung oder Beseitigung der Abwässer des Gemeindegebietes oder von Teilen davon dient.

Weiters darf sich die Gemeinde, sofern dies im Interesse der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit oder Wirtschaftlichkeit gelegen ist, zur Sammlung, Ableitung, Reinigung, Behandlung oder Beseitigung der Abwässer des Gemeindegebietes oder von Teilen davon einer natürlichen oder nicht natürlichen Person bedienen.

Es kommen daher für die Gemeinde die Handlungsalternativen der Beteiligung an einer Kanalisationsanlage eines anderen Rechtsträgers und das „sich eines Dritten bedienen“ in Betracht.

Im Stadtgebiet von Villach wird die Abwasserentsorgung einerseits durch die einen Teil der Stadtverwaltung bildende Organisationseinheit „Tiefbau“ sichergestellt, andererseits ist die Stadt Villach Mitglied im zwei Mitgliedsgemeinden (neben der Stadt Villach noch die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See) umfassenden Abwasserverband Faaker See und den sechs Mitgliedsgemeinden (neben der Stadt Villach noch die Gemeinde Himmelberg, Stadtgemeinde Feldkirchen i. K., Gemeinde Steindorf, Gemeinde Ossiach und die Marktgemeinde Treffen) umfassenden Wasserverband Ossiacher See.

Bei der Gebiets-Festsetzung ist auf die Leistungsfähigkeit der einzelnen Anlagenbereiche und auf die in den konkreten Bereichen vorhandene Bebauung Bedacht genommen worden. Auch sind Änderungen des Flächenwidmungsplanes seit 1996 in die Beurteilung eingeflossen, um Siedlungsgebiete gesichert in die Abwasserentsorgung mit einbeziehen zu können. Auch sind vorhandene Leitungsanlagen, aber auch technische Erweiterungsmöglichkeiten in den unterschiedlichen Stadtteilen für potentielle Zukunftsentwicklungen berücksichtigt worden.

Die Zuständigkeit zur Verordnungserlassung selbst ergibt sich aus § 26 K-GKG – nach dieser Bestimmung sind die der Gemeinde nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben solche des eigenen Wirkungsbereiches – in Verbindung mit § 15 K-VStG 1998, der die Erlassung von Durchführungsverordnungen im eigenen Wirkungsbereich dem Gemeinderat zuordnet.

Was den Verordnungstext anlangt, so ist beim Geltungsbereich im § 1 deshalb eine ausdrückliche Anführung des gesamten Stadtgebietes (§ 2 K-VStR 1998) erfolgt, um die Lesbarkeit für Vollzugsorgane und betroffene (private) Dritte zu gewährleisten.

Beim Kanalisationsbereich des § 2 sind einerseits die Leitungsanlagen, aber auch die technischen Erweiterungsmöglichkeiten in den unterschiedlichen Stadtteilen berücksichtigt worden.

Der das Inkrafttreten regelnde § 3 spiegelt die Bestimmung des § 16 K-VStR 1998 wieder. Klarerweise bedingt die Neuregelung ein Außerkrafttreten des bisherigen Regelungsinhaltes.